

Nutzungsordnung für die gemeindlichen Bürgerhäuser

der Ortsgemeinde Buchholz

vom 01.01.2007

Berechtigte Nutzer

Die Bürgerhäuser der Ortsgemeinde Buchholz stehen Vereinen, Vereinigungen, Organisationen, Verbänden, Parteien, Schulen, Kindergärten, Kirchen, Dorfgemeinschaften, Unternehmen, Einwohnerinnen und Einwohnern zu Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Feiern und geselligen Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung.

Ausgeschlossen sind kommerzielle Veranstaltungen und Veranstaltungen, die gegen demokratische oder allgemein anerkannte sittliche oder ethische Prinzipien verstoßen.

Für die Nutzung gelten die nachfolgenden Regelungen:

Überlassung der Räume

Die Nutzer haben eine verantwortliche Person zu nennen, mit der die Nutzung geregelt und abgesprochen wird.

Da sich im Bürgerhaus keine Telefonanlage befindet, muss von den Nutzern ein Handy bereitgehalten werden. Das Handy muss während der gesamten Veranstaltung betriebsbereit eingeschaltet sein. Die Telefon Nr. des Handys ist bei der Schlüsselübergabe dem Vermieter mitzuteilen.

Die Räumlichkeiten und Außenanlagen werden den Nutzern einschließlich des vorhandenen Mobiliars in sauberem Zustand überlassen (gemeinsame vorherige Begehung, vorhandene Schäden werden schriftlich festgehalten).

Die Nutzer prüfen vor Benutzung die Räume und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellen durch die als verantwortlich benannte Person sicher, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden.

Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Bei Polterabenden ist das „Poltern“ am und im Bürgerhaus untersagt.

Die Gestaltung der Flächen sowie das Wegräumen der Möbel nach der Veranstaltung erfolgt durch die Nutzer in Absprache mit der verantwortlichen Person des Bürgervereins. Vorhandene Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

Der für die Nutzung zu zahlende Mietpreis ergibt sich aus dem Mietpreistarif.

Das Anbringen von Dekoration ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Haken) vorzunehmen. (Keine Befestigung mit Nägeln, Heftzwecken, Tesafilm o.a.).

Nach der Veranstaltung sind die Räume entsprechend den Anweisungen der Verantwortlichen des Bürgervereins zu putzen und zu reinigen (eigene Materialien, Besen, Eimer etc.) und ebenfalls von diesen oder beauftragten Vertretern abnehmen zu lassen. (Folgetag der Veranstaltung, gegfls. nach Absprache). Die genutzten Außenflächen sind zu reinigen. Die Reinigungskosten übernehmen ausschließlich die Nutzer, bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe auch auf Veranlassung des Bürgervereins.

Der Müll ist von den Nutzern auf eigene Kosten zu entsorgen.

Sonstige Regelungen

Die Nutzer übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung.

Dies gilt insbesondere für:

- die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (s. Aushang) und der Lärmschutzverordnung (u.a.: außerhalb des Gebäudes darf nach 22.00 Uhr keine Musik mehr gespielt werden. Ebenso ist außerhalb des Gebäudes jede Lärmentwicklung, insbesondere lautes Gebrüll und Gesang untersagt. Innerhalb des Gebäudes ist die Lärmentwicklung auf ein solches Maß zu reduzieren, dass außerhalb des Gebäudes keine Lärmbelästigungen entstehen).
- Einhaltung von Brand- und Feuerschutzbestimmungen (u.a. freie Fluchtwege, Gesamtzahl möglicher Sitzgelegenheiten beachten, kein Tischfeuerwerk, keine Wunderkerzen).
- Beim Anbieten (keine Zubereitung !) von Speisen und Getränken sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften (u.a. die im Hygienegesetz vorgeschriebene Reinigung der Getränkeleitungen/ ordnungsgemäßer Zustand der Toiletten während der Veranstaltungen) zu beachten.
- Soweit von den Nutzern aus Gewinnerzielung Speisen und Getränke verabreicht werden, ist dafür die Erteilung einer Schankerlaubnis erforderlich (Ordnungsverwaltung der VG Asbach).
- Die Benutzung des Spiel- und Bolzplatzes ist nach 22.00 Uhr nicht mehr gestattet. (Bürgerhaus in Krautscheid).

Verhalten bei Schadensfällen

Nutzer sind verpflichtet, die während der Nutzungszeit aufgetretenen Schäden und Unfälle unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag dem Vorsitzenden/Vertreter des Bürgerhausvereins zu melden.

Haftung

Die Nutzer haften für alle Schäden, die an den überlassenen Räumen, Außenanlagen und Einrichtungsgegenständen entstehen.

Die Nutzer haben bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung des Gebäudeunterhaltspflichtigen für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 838 BGB und als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB.

Insoweit die Ortsgemeinde/Bürgerverein nicht nach den Bestimmungen des Abs. 1 haften, verzichten die Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde/Bürgerverein sowie deren Bedienstete und Beauftragte.

Für Garderobe und sonstige eingebrachte Gegenstände wird seitens der Ortsgemeinde/des Bürgervereins keine Haftung übernommen.

Inkrafttreten / Schlussbestimmung

Diese Nutzungsordnung und der Mietpreistarif treten zum 01.01.2007 in Kraft.

Falls Bestimmungen dieser Nutzungsordnung nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am Nächsten kommt.

Buchholz, den 02.01.2007

Ortsgemeinde Buchholz

(Wallau), Ortsbürgermeisterin